

30. Januar 2008

Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF
Frau Margrit Meier
Bern

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard, sehr geehrter Herr Bundespräsident Couchepin
Sehr geehrte Frau Meier

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme.

1. Vorbemerkungen

- *Der Entwurf zum HFKG ist als integraler Teil des neuen Bildungsrahmenartikels - und damit das Hochschulwesen als Teil des gesamten schweizerischen Bildungswesens - wahrzunehmen und muss massgeblich zur Stärkung und Förderung folgender Bereiche beitragen: Sicherung und Ausbau der im internationalen Vergleich hohen Bildungs- und Forschungsqualität, Chancengleichheit, Demokratie, Gleichstellung von Frau und Mann, kulturelle und sprachliche Vielfalt, internationale Vernetzung, Mobilität, Planungssicherheit, Durchlässigkeit (Passerellen), Verbesserung der Betreuungsverhältnisse – insbesondere bei Sozial- und Geisteswissenschaften -, Standards für Übertritte Bachelor zu Master auch zwischen den verschiedenen Hochschultypen, bessere didaktische Ausbildung der Lehrenden, demokratische Mitbestimmung für Studierende inkl. Mittelbau, Interdisziplinarität, Nachwuchsförderung.*
- Die Hochschulen sind als integraler, solidarischer Teil des Bildungswesens zu verstehen und stehen in der Verantwortung gegenüber den vorangehenden Stufen (Volksschule, Mittelschule, Berufslehre) sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Die Hochschulbildung muss als Teil des Bildungsangebots einen Beitrag zu einer sozial und ökologisch verantwortlichen Gesellschaft leisten.
- In den neuen Verfassungsbestimmungen kommt ein Systemverständnis des Bildungswesens zum Ausdruck, in das sich Bund und Kantone in der Verantwortung als Partner teilen. Das betrifft auch den Hochschulbereich, der sich durch die "Hochschullandschaft Schweiz" innerhalb der europäischen Hochschullandschaft als kohärenter Teilraum positionieren muss.
- Auf der anderen Seite greift das HFKG Universitäten und Fachhochschulen heraus. Dabei gehen der Bezug zu den höheren Fachschulen und den berufsbegleitenden Meisterausbildungen (Tertiär B) sowie die Gesamtopik der Berufsbildung verloren. *Deshalb fordern wir, dass der materielle Teil des bestehenden Fachhochschulgesetzes beizubehalten ist.*

2. Fragenkatalog zum Vernehmlassungsverfahren

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

- Wir anerkennen den Bedarf eines Gesetzes. Die zur Diskussion stehende Vorlage aber bedarf der grundlegenden Überarbeitung. Wir unterstützen die Massnahmen und Vorschläge, die zu einer Qualitätssteigerung, Harmonisierung und Koordination beitragen. Dagegen lehnen wir die Vorschläge, die entgegen dem Sinn der im vorletzten Jahr angenommenen Bildungsverfassung zu mehr Föderalismus bei den Fachhochschulen und zu einer Verkomplizierung des Gesamtsystems führen, ab. Unsere Argumente und Forderungen finden sich im Folgenden ausgeführt.
- Wir fordern, dass der **materielle Teil des bestehenden Fachhochschulgesetzes** vom 6. Oktober 1995 (inkl. seitherige Revisionen) bestehen bleibt. Das bestehende Fachhochschulgesetz – analog zum ETH-Gesetz – soll in seiner Substanz als separates Gesetz belassen werden.
- Wir beantragen Ergänzung folgender Punkte in Artikel 4 „Ziele“ (*Vergleiche Art. 3 Abs. 5 FHG*)
Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sorgen die Hochschulen namentlich für:
 - eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung;
 - die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau;
 - die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländer;
 - die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung.
- Insbesondere die **Frage der Stipendien** ist (ev. durch ein Bundesgesetz) zu regeln, siehe Seite 5 dieses Dokuments. In die Zusammenarbeitsvereinbarung gehört, dass sich die Kantone verpflichten, ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten. Im HFKG selber schlagen wir die Einfügung eines Kapitels vor, das die Bereiche „Kompetenz- und Mobilitätsförderung“ regelt. Materiell gehören hierzu Mindestanforderungen bez. Stipendien, wie sie die SP in zahlreichen Vorstössen und Positionsbezügen formuliert hat.
- Die **effektive Mitsprache der Studierenden** ist zu gewährleisten. **Studierende inkl. Mittelbau sollen über Mitbestimmungsmöglichkeiten verfügen**, nicht nur über Mitwirkung bzw. Teilnahme mit beratender Stimme, wie in Artikel 10 ausgeführt.
- An dieser Stelle sei erwähnt, dass die SP nach wie vor und mit Nachdruck der Meinung ist, es müsse **EIN Departement für Bildung und Forschung auf Bundesebene** realisiert werden, wie dies von allen Parteien gefordert wird. Die Schaffung eines Bildungsdepartements auf Bundesebene ist eine zentrale Voraussetzung für eine koordinierte und effektive Steuerung des Hochschul- bzw. Bildungsraums Schweiz.

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

- Die **Vorlage ist noch zu sehr von technisch-organisatorischen Überlegungen geprägt**.
- Das vorgeschlagene komplexe System der Steuerungsorgane muss gestrafft werden. Erstens muss der Bund das ihm angemessene Gewicht erhalten, zweitens muss die Zahl der Steuerungsorgane reduziert werden. Der vorliegende Entwurf (Art. 33 – 37) setzt zu wenig klare Entscheidungsregeln. Die Kombination der Artikel 34.1, 35.1 und 36.1 ist zwar eine ausgewogene, nach allen Seiten ausbalancierte Kompetenzverteilung zwischen Hochschulen, HochschulrektorInnenkonferenz und Hochschulkonferenz, verhindert aber eine klare Prioritätensetzung.
- Die Arbeitsteilung und Kompetenzabgrenzung zwischen der vorgeschlagenen Hochschulkonferenz und dem Hochschulrat ist unklar und führt zu Doppelspurigkeiten. Bei der Hochschulkonferenz sind eine Bundesvertretung und 26 Kantonsvertretungen vorgesehen, im Hochschulrat stehen einer Bundesvertretung 14 RegierungsrätInnen gegenüber.
- Wir sehen deshalb lediglich ein Steuerungsorgan: den Schweizerischen Hochschulrat. Dieser besteht paritätisch aus BundesvertreterInnen und aus VertreterInnen der Kantone. Die Bundesvertretung soll –

- neben dem leitenden Bundesrat, der leitenden Bundesrätin – auch nach den Gesichtspunkten der Arbeitsmarktorientierung, der Forschungspolitik des Bundes und der Aufrechterhaltung des Berufsbildungssystems mit seiner berufspraktischen Orientierung zusammengesetzt werden.
- Der Studienzugang (Art. 26. 1b) ist bei den Fachhochschulen klar zu regeln und im Sinne des geltenden Fachhochschulgesetzes (Art. 5 FHSZ) festzuschreiben. Die Fachmatura sei in diesem Kontext besonders hervorgehoben. Diese stellt eine wichtige und gute Qualifikation dar, die es insbesondere Frauen aus sozial benachteiligten Schichten, AusländerInnen usw. mit statistisch massiv tieferer gymnasialer Maturitätsquote ermöglicht, den Zugang zur Tertiärbildung offen zu halten.
 - Für die Fachhochschulen werden wichtige Rahmenbedingungen, die mit der FHSZ-Revision von 2004/2005 entschieden worden sind, zurückgenommen, was wir als problematisch erachten. Durch die Re-Kantonalisierung der Fachhochschulen geht ihr enger Bezug zur Berufsbildung verloren, für die der Bund zuständig ist. Die wohl unausweichliche Folge wäre eine grundsätzlich unerwünschte und kostspielige Akademisierung der Fachhochschulen. Sie werden gegenüber der heutigen Bedeutung - „gleichwertig aber andersartig“ - abgewertet und es besteht die Gefahr, dass sie zu „Hochschulen zweiter Klasse“ werden.
 - Nicht in ein solches Gesetz gehören Subventionen des Bundes, da für diese der Bund weiterhin allein zuständig bleiben muss.

Prüfung von Varianten

- Als gesetzgeberische Variante ist zu prüfen, dass der Wissenschafts- und Innovationsrat nicht im HFKG, sondern im bestehenden Bundesforschungsgesetz verankert wird. Forschungs- und Innovationspolitik ist Sache des Bundes und soll dies bleiben. Es ist zu befürchten, dass eine Eingliederung der Forschungs- und Innovationspolitik (die hauptsächlich vom Bund finanziert wird) unter die Mitwirkung der Kantone zu einem Verlust an Schwerpunktfähigkeit und zur Rücksichtnahme auf regionale, föderalistische Interessen führt.

Autonomie heisst Verantwortung

- Die Freiheit von Lehre und Forschung muss vor Eingriffen der Wirtschaft geschützt werden. So verständlich die Autonomieforderung der Hochschulen gegenüber einer vereinnahmenden Politik sind, so sehr müssen sie sich gegenüber wachsenden, einseitig wirtschaftlichen Vereinnahmungsversuchen von Firmen, Branchen etc. mit ihren Partikularinteressen zur Wehr setzen. Autonomie ist stets mit Verantwortung zu verbinden. Eine Privatisierung und zunehmende Abhängigkeit von Privatunternehmen der Schulen lehnen wir kategorisch ab. Auch eine Unterteilung in so genannte Elitehochschulen und Hochschulen minderer Qualität lehnt die SP ab.
- Autonomie muss neben der Demokratisierung gegen aussen (politische Steuerung) auch eine Demokratisierung gegen innen bringen.

Förderung von Passerellen

- Symmetrische Passerellen sind zu fördern: Gymnasiale MaturandInnen sollen nach einem Praktikumsjahr Zugang zu Fachhochschulen erhalten, Berufs- und FachmaturandInnen mit zusätzlicher Allgemeinbildung an eine universitäre Hochschule eintreten können. Die zusätzlichen Qualifikationen müssen auf der Zubringerstufe erworben und dürfen nicht den Hochschulen aufgebürdet werden.
- Auch für Personen, die den Ausbildungsweg Tertiär-B (Höhere Fachschulen Eidg. Berufsprüfung, Höhere Fachprüfung) beschritten haben, und für andere Personen ohne Maturität, aber mit reicher Berufserfahrung, müssen geeignete Zugänge zu den Hochschulen sichergestellt werden.

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

- Ja für die Universitäten, die sich international gesetzten Standards (unabhängige Akkreditierungs-Instanz) stellen müssen, nein für die Fachhochschulen, für die sich die Akkreditierung durch das EVD bewährt hat. Das Akkreditierungsverfahren für Fachhochschulen (FHSZ Art.16 ff) ist vom Gesetzgeber nach langem Ringen erst 2005 beschlossen worden.

- Wir kritisieren, dass die Definition der Zugangsanforderungen an die Hochschulen bloss durch die Akkreditierungsorgane festgelegt werden soll. Der Zugang und die Zugangsanforderungen z.B. an die Fachhochschulen haben einen entscheidenden Einfluss auf die vorlaufenden Stufen, konkret auf das Berufsbildungssystem der Sekundarstufe II. Durch die Hintertür des ausgelagerten Akkreditierungsverfahrens soll die Zulassung zu den Fachhochschulen aufgeweicht werden (Art. 26.1.b). Der Gesetzgeber hat 2005 nach langem Ringen den Studienzugang zu den Fachhochschulen so geregelt, dass neben der Berufsmaturität eine abgeschlossene Berufslehre oder ein mindestens einjähriges Praktikum erforderlich sind (FHSG Art. 5.1). Ausnahmen sind bei GSK-Berufen (Gesundheit, soziale Arbeit, Kunst) möglich.
- Die Öffnung der Fachhochschulen für AbsolventInnen der gymnasialen Maturität darf nicht zu einer Abwertung der Berufsbildung in den vorlaufenden Bildungsgängen der Sekundarstufe II führen. Sie darf auch nicht dazu führen, dass die Fachhochschule zu einem „Überlaufmodell“ für die Universitäten abgewertet wird. Die Festlegung des Studienzugangs ist deshalb dem Gesetzgeber und nicht einer Akkreditierungsbehörde, die keine politische Verantwortung trägt, zu überlassen.

Wir beantragen folgende Ergänzung: Artikel 26 „Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung“

- Absatz 1b. „(...) grundsätzlich von einer Berufsmatura **oder einer Fachmatura** abhängig (...)“
- Begründung: Durch das revidierte Fachhochschulgesetz sind auch die Zugänge für Absolvierende von Fachmaturitäten zu bestimmten Fachbereichen der Fachhochschulen geregelt worden.

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

Die Unterstellung der Agentur unter den Akkreditierungsrat bzw. die Sekretariatsführung des Rats durch die Agentur wird von uns begrüsst, da eine vom Rat unabhängige Agentur nur zu bürokratischen Doppelspurigkeiten führen müsste.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

- Innerhalb einer Hochschule soll, sofern sie sich nicht als spezialisierte Institution versteht, eine breite Palette an Studiengängen angeboten werden. Dieses Angebot muss aber nicht notwendigerweise vollständig sein, für eine qualitativ hoch stehende Grundversorgung und für die Interdisziplinarität braucht es eine kritische Masse. Die strategische Planung und Aufgabenteilung im Hochschulbereich ist deshalb nötig und unbestritten. Mit der vorgesehenen föderalistisch geprägten Zusammensetzung der Entscheidorgane ist allerdings eine Blockierung durch kantonale, regionale und prestigeorientierte Interessen zu erwarten.
- Der Bund sollte deshalb, im Anschluss an ein festzulegendes Konsultationsverfahren, die klare Kompetenz zur Planung und Aufgabenteilung bei den besonders kostenintensiven Bereichen erhalten. Studiengänge mit wenigen Studierenden sollen konzentriert angeboten werden. Die dabei frei werdenden Mittel können umverteilt werden, damit Studiengänge mit vielen Studierenden ein besseres Betreuungsverhältnis bekommen und neue Schwerpunkte aufgebaut werden können.
- Aus diesen Gründen ist in Artikel 37 klar zu regeln, dass der Bund nach einem (im Gesetz festzulegenden) Konsultationsverfahren die strategischen Entscheide für die Wissenschafts- und Forschungsplanung in den besonders kostenintensiven Bereichen fällt.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

- Der Bund ist von der Verfassung her verpflichtet, an kantonale Hochschulen Beiträge zu entrichten. Weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs kann er finanziell unterstützen. Das bringt Planungssicherheit für die Kantone, was wir begrüssen. Die starke Rolle des Bundes spiegelt sich in einer

stärkeren finanziellen Mitverantwortung, die er wahrzunehmen hat. Die von der BFI-Debatte teilweise bekannte Stopp-and-go-Politik gilt es zu vermeiden.

- Mit dem HFKG darf keine Verschlechterung, sondern es muss eine Verbesserung oder zumindest Stabilisierung der Finanzierungsregeln des Bundes für die Fachhochschulen einhergehen.
- Die grundlegende Finanzierung der Hochschulen muss eine öffentliche bleiben und transparent sein. Das Parlament soll die Möglichkeit haben, mittels Leistungsaufträgen und Kreditbewilligungen das System auf strategischer Ebene zu steuern und demokratisch zu legitimieren.
- Für die Finanzierung der Hochschulen müssen Finanzierungsregeln eingeführt werden, welche sowohl Kosten abgelten als auch richtige Anreize setzen. Die Finanzierungskriterien müssen neben der Anzahl der Studierenden und der Studienabschlüsse sowie den erbrachten Forschungsleistungen auch darauf achten, dass ein qualitativer statt ein quantitativer Wettbewerb stattfindet und dass Fächer mit wenig Möglichkeiten für die Beschaffung von Drittmitteln und ohne direkte Beziehungen zur Wirtschaft nicht benachteiligt werden.
- Die Studiengänge (Bachelor, Master, andere Curriculae) sind bei ETH, Universitäten und Fachhochschulen bezüglich Finanzierung gleich zu behandeln. Die Mittelverteilung darf nicht nur kompetitiv erfolgen.
- Es ist darauf zu achten, dass nicht falsche Anreize gesetzt werden, zum Beispiel dass Hochschulen möglichst viele ECTS an Studierende verteilen, um diese schnell zum Abschluss zu bringen, ohne Anreize für eine qualitativ hochstehende Lehre zu setzen.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Gleichstellung als Kriterium für Qualität

- Gleichstellung hat ein Kriterium für Qualität zu werden, das durch ein Gleichstellungscontrolling überprüfbar wird. Zudem müssen die Hochschulen durch die Leistungsaufträge ihrer Trägerschaften dazu verpflichtet werden, für ein ausreichendes Angebot für die familienexterne Kinderbetreuung zu sorgen. Im Lehrkörper und in den Hochschulgremien müssen die Geschlechter ausgeglichen vertreten sein. Bei ProfessorInnenwahlen ist bei gleicher Qualifikation die Frau zu bevorzugen. Während des Studiums müssen Programme eingerichtet werden, welche die Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern.

Es braucht endlich eine Stipendienpolitik, die diesen Namen verdient und das Ziel der Chancengleichheit realisiert

- Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Schulleistungen. Über ein Drittel aller Studierenden haben mindestens einen Elternteil mit einem Hochschulabschluss, während nur gerade 9% über Eltern ohne nachobligatorischen Abschluss verfügen. Besonders diese letzte Aussage macht deutlich, dass die soziale und gesellschaftliche und damit verbunden die finanzielle Situation der Eltern Ausschlaggebend ist, was den Zugang zur tertiären Bildung und zur Bildung überhaupt betrifft.
- Bei der Höhe der Stipendien zeigt es sich, dass es zwischen den einzelnen Kantonen Unterschiede von bis zu 400 % gibt. Die Studie des Bundesamts für Statistik „Die soziale Lage der Studierenden in der Schweiz 2005“ zeigt, dass der Zugang zur tertiären Bildung keineswegs allen offen steht. Gemäss dieser Studie ist die wichtigste Einkommensquelle der Studierenden die Unterstützung durch die Eltern, neun von zehn Studierenden können darauf zählen. 77 % der Studierenden gehen neben ihrem Studium einer Erwerbstätigkeit nach. Vier von fünf erwerbstätigen Studierenden tun dies auch während des Semesters.
- Alle Studierenden zusammengenommen macht die elterliche Unterstützung mehr als die Hälfte der finanziellen Mittel der Studierenden aus, während die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit mit knapp 40 % zu Buche schlägt. Weit dahinter folgen Stipendien und Darlehen. Mit einem Anteil von 41 % am Budgettotal stellen sie die Hauptquelle jener BezügerInnen dar, die ausserhalb des Elternhauses wohnen.

Pädagogische Hochschulen sind als besondere Hochschulkategorie zu streichen

- Die pädagogischen Hochschulen sind als besondere Hochschulkategorie zu streichen. Sie sind entweder integrale Teile von Universitäten oder von Fachhochschulen. Unabhängig davon kann der Zugang zu ihnen einheitlich geregelt werden. Ihr bisheriger Sonderstatus ist historisch-föderalistisch bestimmt und angesichts der universellen Hochschulentwicklungen nicht mehr zeitgemäss.

Keine Erhöhung der Studiengebühren!

- Die SP stellt sich gegen eine Erhöhung der Studiengebühren. Die Studiengebühren tragen 2,5% (100 Mio. Fr.) zur Finanzierung der universitären Hochschulen bei. Selbst eine Verdoppelung würde nicht wesentlich mehr Geld in diese Kassen spülen, umgekehrt aber den sozialen Selektionsdruck erhöhen.

Gesundheitsberufe

- Die Ausbildung im Bereich „Gesundheit“ muss schweizweit einheitlich auf dem Niveau der Fachhochschulen erfolgen. Die aktuell nach Sprachregionen unterschiedliche Praxis trägt den aktuellen Bedürfnissen vor allem in Bezug auf den internationalen Austausch nicht Rechnung. Die zu Diskriminierung führende, vor allem von Frauen gewählte aktuelle Ausbildung muss entsprechend angepasst werden.

Keine Zugangsbeschränkungen

- Die Vorlage schafft eine Grundlage für neue Zugangsbeschränkungen, dies lehnen wir dezidiert ab. In Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe d ist der folgende Teilsatz zu streichen: „(...) ~~allenfalls erforderliche Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studienprogrammen (...)~~“

Eigener Status für Kunsthochschulen im Rahmen der Hochschullandschaft

- Das Gesetz soll die Besonderheiten der künstlerisch-gestalterischen Hochschulen stärker berücksichtigen. Die Schweiz ist das einzige Land Europas, das seine Kunsthochschulen den Fachhochschulen angegliedert hat. Dies hat den Kunsthochschulen zwar den Hochschulstatus gebracht, Impulse in der Forschung gegeben und die Koordination gefördert. Gleichzeitig wurde vernachlässigt, dass die Ausbildung von Kunst- und Designschaffenden anderen Gesetzmässigkeiten folgt.
- Anders als andere Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten sind künstlerische Berufsausbildungen nicht in erster Linie forschungsbasiert. Entscheidend für den qualitativen Erfolg der Ausbildungen in den Künsten ist, dass der Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit der nötige Raum gegeben wird. Die Besonderheiten der künstlerischen und gestalterischen Hochschulen erfordern zudem angepasste Evaluationskriterien als Grundlage der Akkreditierung.

Anschluss des Hochschulraums Schweiz an den internationalen, insbesondere den europäischen Hochschulraum

- Der Bund muss für den Anschluss des Hochschulraums Schweiz an den internationalen, insbesondere den europäischen Hochschulraum sorgen. Heute kann kein Land im Alleingang Fortschritte in Bildung, Wissenschaft und Technologie erzielen. Rund 17% aller Studierenden stammen aus dem Ausland, mehrheitlich aus Europa, und mehr als ein Drittel der ProfessorInnen sowie mehr als die Hälfte der Post-Docs stammen ebenfalls aus Europa.
- Bisher ist die institutionalisierte politische Verknüpfung der schweizerischen mit der internationalen, vor allem EU-Hochschulpolitik, nicht geregelt. Auch in den bisherigen bilateralen Paketen I und II zwischen der Schweiz und der EU war die gemeinsame Hochschulpolitik kein Thema. Im Hinblick auf die kommende Erweiterung und Vertiefung der hochschulpolitischen Zusammenarbeit (z.B. transnationale Hochschulen, gemeinsame Programme...) ist eine Formalisierung der Zusammenarbeit wichtig.

Weiterbildung

- Die Weiterbildung ist im Rahmen dieses Gesetzes zu fördern. Das neu zu schaffende Weiterbildungsgesetz ist auf das HFKG abzustimmen.

Titelschutz

- Da das Fachhochschulgesetz einen Titelschutz enthält, soll der Schutz gemäss Vorlage für die bisherigen Titelinhaber in einer Übergangsbestimmung weitergeführt werden.
- Der Titelschutz ist im HFKG umfassend zu regeln, inklusive Weiterbildungstitel. Nach aktueller und in der Vernehmlassung vorgeschlagener Rechtslage sind ausschliesslich Titel geschützt, welche den Hochschulnamen oder die Bezeichnung eidgenössisch enthalten oder dem MedBG unterstellt sind.

Nachhaltigkeit

- Die von der Schweiz mitunterzeichnete „Strategy for Education for Sustainable Development“ der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) legt in den Artikeln 20, 46 und 50 die Integration der Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Lehrpläne für alle Bildungsebenen fest. Deshalb sind gemäss den Artikeln 39 und 53 der UNECE-Strategie nachhaltige Bildungsstandards in die Bereiche von Planung, Management und Kommunikation zu integrieren.
- Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist eines der acht existenziellen „Millenium Development Goals“ der UN-Weltgemeinschaft. Der hochschulpolitische Auftrag der Universitäten soll sich in Zukunft nach den Grundsätzen der nachhaltigen Universitäten ausrichten. Im Bundesgesetz über die Fachhochschulen wurde der Beitrag der Fachhochschulen an eine nachhaltige Entwicklung in Art. 3 des FHG als Aufgabe festgelegt, dies ist im HFKG zu berücksichtigen.
- Gemäss Art. 10 lit. e des Kyoto-Protokolls soll gewährleistet werden, dass auf internationaler Ebene bei der Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen zusammengearbeitet werden soll, um insbesondere Schwellenländer und Länder des Südens in ihren CO₂-Reduktionsbemühungen zu unterstützen.

Abstimmung des HFKG mit dem Forschungsgesetz und Klärungsauftrag bezüglich SNF, Akademien, SWIR

- Es braucht eine Klärung, wie der Informationsfluss zwischen den forschungsfördernden Organen im Forschungsgesetz mit denjenigen des HFKG gefördert wird. Welche Legitimation hat der SWIR gegenüber dem Bund? Wer übernimmt die Verantwortung für Evaluationen (Art. 16 Forschungsgesetz, Programmevaluationen etc.)? Welches ist die Rolle des SNF und der Akademien in der Forschungspolitik?

Mit freundlichen Grüssen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Hans-Jürg Fehr,
Präsident SP Schweiz

Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin